



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

221
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 10. Juni 2024

Nummer 23

Inhaltsangabe:

- | | |
|---|--|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>319. Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband Seite 222</p> <p>320. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Saltigo GmbH 51369 Leverkusen Seite 225</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>321. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz — LZG NRW) vom 07. März. 2006 (GV. NRW. S. 94) Benachrichtigung Seite 226</p> <p>322. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B266 im Gebiet der Gemeinde Simmerath Seite 226</p> <p>323. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L246 in Gebiet der Gemeinde Simmerath Seite 227</p> | <p>324. Bekanntmachung der Tagesordnung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 227</p> <p>325. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur Seite 228</p> <p>326. Hinweisbekanntmachung des Aggerverbandes gem. § 18 Abs. 3, Satz 2 Satzung AV Seite 228</p> <p>327. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 228</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstiges</p> <p>328. Liquidation
h i e r : Freundes- und Förderkreis der DPSG Kämpchen/Banke. V. Seite 228</p> <p>329. Liquidation
h i e r : RheinländerRauchritter Seite 228</p> <p>330. Liquidation
h i e r : Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen — Königsberger Rennverein von 1835 — Seite 229</p> |
|---|--|

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

319. Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit haben der Kreistag des Kreises Heinsberg in der Sitzung vom 23. August 1973 und der Rat der Stadt Erkelenz in der Sitzung vom 8. August 1973 folgende Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Kreis Heinsberg und die Stadt Erkelenz bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in seiner jeweils gültigen Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) in seiner jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen
„Sparkassenzweckverband
des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz“.
Er hat seinen Sitz in Heinsberg. Er führt im Dienstseigel das Wappen des Kreises Heinsberg mit der Umschriftung „Sparkassenzweckverband des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz“.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

§ 2

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen „Kreissparkasse Heinsberg – Zweckverbandssparkasse des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz“ – (im Nachfolgenden „Sparkasse“ genannt).
Sie tritt die Rechtsnachfolge der bisher selbständigen Sparkassen Kreissparkasse des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg und Kreis- und Stadtparkasse Erkelenz an und übernimmt sämtliche Aktiven und Passiven dieser Sparkassen zu den Werten des letzten Jahresabschlusses. Sie tritt in die mit den Bediensteten dieser Sparkasse abgeschlossenen Arbeits- und Lehrverträge ein.
Der Verband ist ihr Träger.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.
- (4) Die Bildung von Trägerkapital ist ausgeschlossen.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandversammlung besteht aus 25 Vertretern der Verbandsmitglieder.
Davon entsenden die Verbandsmitglieder
Kreis Heinsberg 20 Vertreter,
Stadt Erkelenz 5 Vertreter.
- (2) Die Aufteilung der Sitze in der Verbandsversammlung richtet sich nach dem Anteil der bilanzierungspflichtigen Einlagen von Kunden (z. B. Verbindlichkeiten aus Spareinlagen, Termineinlagen, Sichteinlagen sowie aus Sparkassenbriefen bzw. Sparkassenkapitalbriefen, Sparkassenobligationen und Inhaberschuldverschreibungen) der in den Gebieten der Verbandsmitglieder gelegenen Geschäftsstellen (Hauptstelle, Zweigstellen) an den bilanzierungspflichtigen Einlagen von Kunden der Sparkasse. Ändern sich die für die Aufteilung der Sitze in der Verbandsversammlung maßgebenden Anteilsverhältnisse, so ändert sich im gleichen Umfang auch die Aufteilung der Sitze.
Eine Anpassung der Sitze an das geänderte Anteilsverhältnis kann nur zum Ende der Wahlperiode der Verbandsversammlung verlangt werden. Einigen sich die Beteiligten nicht spätestens sechs Monate nachdem das Änderungsverlangen dem anderen Mitglied zugestellt worden ist, entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes. Anträge auf Anpassung der Sitzaufteilung an die geänderten Anteilsverhältnisse sind dem anderen Mitglied spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode der Verbandsversammlung zuzustellen.

- (3) Zu Mitgliedern der Verbandsversammlung werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder der Landrat des Kreises Heinsberg oder der von ihm vorgeschlagene Beamte oder Angestellte des Kreises Heinsberg sowie der Bürgermeister der Stadt Erkelenz oder der von ihm vorgeschlagene Beamte oder Angestellte der Stadt Erkelenz bestellt. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitglieds dessen Aufgaben wahrnimmt, und zwar für die in Satz 1 genannten Mitglieder nach Maßgabe der Kreisordnung bzw. der Gemeindeordnung, für die weiteren Mitglieder entsprechend Satz 2.

- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen baren Auslagen und auf Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst. Die Verbandsversammlung kann für die Abgeltung dieser Ansprüche Durchschnittssätze bestimmen.

§ 5

Ausschließungsgründe

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
- a) Dienstkräfte der Sparkasse,
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
 - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen,
 - e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
- (2) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.

- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, und ist zuständig für die im Sparkassengesetz genannten Aufgaben. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter, entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse und trifft die Jahresabschlussentscheidungen gemäß § 24 Abs. 4 SpkG sowie die Entscheidung über die Jahresüberschussverwendung nach § 25 SpkG.

§ 7a

Besetzung des Sparkassenverwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Heinsberg besteht aus 15 Mitgliedern, darunter der Vorsitzende, neun weitere sachkundige Mitglieder und fünf Vertreter der Dienstkräfte.
- (2) Die Wahl des Verwaltungsrates hat so zu erfolgen, dass – unbeschadet der nach § 10 SpkG auf die Vertreter der Dienstkräfte der Sparkasse entfallenden Sitze – auf die Verbandsmitglieder des Kreises Heinsberg acht und auf die der Stadt Erkelenz zwei Sitze entfallen.
- (3) Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates wird insoweit auf die Sitzverteilung gemäß vorstehendem Satz 2 angerechnet.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens vier Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Der Verbandsvorsteher, der stv. Verbandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen Verbandsmitglieder sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei

Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Versammlungsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Versammlungsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5, Buchstabe b und e, gilt entsprechend. Das Amt des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers endet, wenn er aus seiner Tätigkeit bei dem Verbandsmitglied ausscheidet.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10

Tätigkeitsdauer

- (1) Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Konstituierung der neuen Organe im Amt.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn die Versammlungsversammlung vor Ablauf ihrer Wahlzeit aufgelöst wird und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Versammlungsversammlung zu bestimmendem Mitglied der Versammlungsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Unkosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Ausschüttungen an den Träger sollen ausschließlich nur vorgenommen werden, wenn das strategische Ziel

der Sparkasse (Jahresergebnis nach Steuern vor Zuführung zur Vorsorgereserve nach § 340f HGB und vor Ausschüttung an den Träger) von 10 Mio. € erreicht wird. In jedem Fall soll die Ausschüttung nicht mehr als 10 % des Jahresüberschusses betragen, um den Bestimmungen des § 25 (2) SpkG NW gerecht zu werden.

- (2) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern im Verhältnis der bilanzierungspflichtigen Einlagen von Kunden der in ihren Gebieten liegenden Geschäftsstellen zu den bilanzierungspflichtigen Einlagen von Kunden der Sparkasse zuzuteilen. Maßgebend sind die Verbindlichkeiten nach den Werten der Bilanz des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die zuteilten Beträge sind von den Mitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Abs. 3 SpkG).
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 2 angegebenen Verhältnis.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Versammlungsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19).
- (3) Eine Änderung der Satzung der Kreissparkasse Heinsberg bedarf eines Beschlusses der Versammlungsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 15

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Versammlungsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

- (3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung des § 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 17

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident (§ 29 Abs. 1 Ziffer 2 GkG).

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk.

§ 19

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Vereinbarung: Die vorstehende Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz wird hiermit gemäß § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vereinbart.

Geilenkirchen, den 24. August 1973

Für den Kreis Heinsberg:

gez. Dr. E s s e r
Oberkreisdirektor

gez. Dr. Thönnissen
Kreisdirektor

Erkelenz, den 29. August 1973

Für die Stadt Erkelenz:

gez. J o s t
Stadtdirektor

gez. K a h l a u
1. Beigeordneter

Anmerkung zu den §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 13:

Am 28. Oktober 1997 durch Beschluss der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz geändert. Den Änderungen stimmte der Kreistag in der Sitzung vom 18. Dezember 1997 und der Rat der Stadt Erkelenz in der Sitzung vom 17. Dezember 1997 zu.

Anmerkung zu den §§ 4, 7, 9:

Am 11. Mai 2000 durch Beschluss der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz geändert. Den Änderungen stimmte der Kreistag in der Sitzung vom 21. Juni 2000 und der Rat der Stadt Erkelenz in der Sitzung vom 28. Juni 2000 zu.

Anmerkung zu den §§ 2, 5:

Am 5. Dezember 2002 durch Beschluss der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz geändert. Den Änderungen stimmte der Kreistag in der Sitzung vom 3. April 2003 und der Rat der Stadt Erkelenz in der Sitzung vom 26. Februar 2003 zu.

Anmerkung zu den §§ 1, 2, 5, 7, 13, 14:

Am 28. April 2009 durch Beschluss der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz geändert. Den Änderungen stimmte der Kreistag in der Sitzung vom 25. Juni 2009 und der Rat der Stadt Erkelenz in der Sitzung vom 10. Juni 2009 zu.

Anmerkung zu § 13:

Am 3. November 2011 durch Beschluss der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz geändert. Den Änderungen stimmte der Kreistag in der Sitzung vom 20. Dezember 2011 und der Rat der Stadt Erkelenz in der Sitzung vom 21. Dezember 2011 zu.

Anmerkung zu § 7a:

Am 13. November 2023 durch Beschluss der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz geändert. Den Änderungen stimmte der Kreistag in der Sitzung vom 12. März 2024 und der Rat der Stadt Erkelenz in der Sitzung vom 24. April 2024 zu.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz in ihrer Sitzung am 13. November 2024 beschlossene, Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 28. Mai 2024

Bezirksregierung Köln

Az.31.1.5.1-SpKHS-2024-0066111

Im Auftrag
gez. W a i z e n h ö f e r

ABl. Reg. K 2024, S. 222

**320. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma
Saltigo GmbH 51369 Leverkusen**

Bezirksregierung Köln

Az. 53-2024-0038447

Köln, den 22. Mai 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für

Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Saltigo GmbH mit Sitz in Leverkusen hat mit Schreiben vom 13. März 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der ZeTo – Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im CHEMPARK Leverkusen (Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 214) angezeigt. Die ZeTo – Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der ZeTo-Anlage:

- Demontage vorhandener Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt oder besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) und
- Installation neuer Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt oder besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. S t e i n h o f

ABl. Reg. K 2024, S. 225

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

321. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94)

Benachrichtigung

Die an Herrn August Alexander Feist-Schuldes gerichtete Anordnung zur Gefahrenbeseitigung von umsturz- bzw. bruchgefährdeten Bäumen vom 15. April 2024 mit dem Aktenzeichen 63.03.01.05-6/2024-908 kann beim Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde, Römerplatz 12 in 53947 Nettersheim, zu den Servicezeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Anordnung wurde an die zuletzt bekannte Anschrift des Empfängers, hier: Messerschmidtgasse 48/10, 1180 Wien, Österreich, erfolglos per Einschreiben mit Rückschein versucht. Eine weitere Zustellung im Ausland verspricht keinen Erfolg.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Nettersheim, den 28. Mai 2024

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen
Regionalforstamt
Hocheifel-Zülpicher Börde

Im Auftrag
gez. K l i n k

ABl. Reg. K 2024, S. 226

322. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B266 im Gebiet der Gemeinde Simmerath

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
BS_4290-2023-0011045/OD_B266/VE(44)

In der Gemeinde Simmerath, OT Lammersdorf, Städteregion Aachen, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der B266 erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. Februar 2003 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Köln und nach Anhörung der Gemeinde Simmerath die Ortsdurchfahrt im Zuge der B266 wie folgt neu festgesetzt:

1. von NK 5303 028 O	nach NK 5303 017 O
von Station 0,464	nach Station 0,754
	(Länge: 0,290 km)
	(Gesamtlänge: 0,290 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 15. Juni 2024.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52070 Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 28. Mai 2024

Im Auftrag
gez. Christoph Q u e r d e l

ABl. Reg. K 2024, S. 226

323. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L246 in Gebiet der Gemeinde Simmerath

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
BS_4290-2024-0011044/OD_L246/VE(44)

In der Gemeinde Simmerath, OT Witzerath, Städteregion Aachen, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L246 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L246 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Gemeinde Simmerath und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von NK 5303 023 B	nach NK 5303 026 B
von Station 1,081	nach Station 1,124
(Länge: 0,043 km)	
(Gesamtlänge: 0,043 km)	

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 15. Juni 2024.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52070 Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden

eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 28. Mai 2024

Im Auftrag
gez. Christoph Q u e r d e l

ABl. Reg. K 2024, S. 227

324. Einladung zur 172. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Montag, den 24. Juni 2024, um 16:00 Uhr im Seminarraum des Bergischen Energiekompetenz-zentrum Am Berkebach, 51789 Lindlar

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern und stv. Mitgliedern der Verbandsversammlung
- 3 Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 4 Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der AVEA GmbH & Co. KG und der RELOGA Holding GmbH & Co. KG
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Aktuelle Berichterstattung des Vorstandsvorstehers und der Geschäftsführung
- 7 Zwischenbericht zum 31. März 2024
- 8 Feststellung des Jahresabschlusses 2023
- 9 Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2023
- 10 Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschluss 2024
- 11 Genehmigung von Eilentscheidungen:
- 12 Regionale 2025 - Bergische Rohstoffschmiede
- 13 Sachstand :metabolon
- 14 Anträge
- 15 Anfragen und Mitteilungen
- 16 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 17 Genehmigung von Eilentscheidungen:
- 18 Vertragsangelegenheiten
- 19 Auftragsvergaben
- 20 Bergische Wertstoff-Sammel-Gesellschaft mbH/Jahresabschluss 2023
- 21 Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH am 5. Juli 2024
- 22 Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG am 5. Juli 2024

- 23 Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH am 5. Juli 2024
- 24 Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG am 5. Juli 2024

25 Anträge

26 Anfragen und Mitteilungen

27 Verschiedenes

Engelskirchen, 13. Mai 2024

gez. Ulrich H e i m a n n
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2024, S. 227

325. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ ist am 28. Juni 2024, um 10:00 Uhr zu ihrer 85. Sitzung in den großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Frechen eingeladen worden.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|----------|---|
| TOP 85/1 | Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit |
| TOP 85/2 | Beschlussfassung über die Tagesordnung |
| TOP 85/3 | Genehmigung der Niederschrift über die 84. Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Dezember 2023 |
| TOP 85/4 | Sachstand Gutachten zur Neuaufstellung und Neuordnung der kommunalen IT-Dienstleister |
| TOP 85/5 | Wahl von Mitgliedern und einem stv. Mitglied des Verwaltungsrates |
| TOP 85/6 | Mitteilungen |
| TOP 85/7 | Anregungen und Anfragen |
| | Nichtöffentlicher Teil |
| TOP 85/8 | Cybersicherheit – Aktuelle Maßnahmen bei steigender Bedrohungslage |

Frechen, 27. Mai 2024

gez. Karsten S t i c k e l e r
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2024, S. 228

326. Hinweisbekanntmachung des Aggerverbandes gem. § 18 Abs. 3, Satz 2 Satzung AV

Die Einladung mit Tagesordnung für die 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes in der 7. Amtsperiode am 25. Juni 2024 wurde heute auf der

homepage des Aggerverbandes, Bereich Termine, unter <https://www.aggerverband.de/service/termine> veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Gummersbach, den 4. Juni 2024

Der Vorstand
Im Auftrag
gez. Alexandra L i c h t e n s t e i n
Verw. Ang.

ABl. Reg. K 2024, S. 228

327. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381590496.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 22. Mai 2024

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 228

E Sonstiges

328. Liquidation h i e r : Freundes- und Förderkreis der DPSG Kämpchen/Bank e. V.

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 1835 eingetragene Verein „Freundes- u. Fördererkreis der DPSG Kämpchen/Bank e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 2023 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 228

329. Liquidation h i e r : RheinländerRauchritter

Der Verein „RheinländerRauchritter“ mit Sitz in Verlautenheide (AG Aachen, VR 5280) ist durch den Beschluss der Vorstandssitzung vom 29. Dezember 2018 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden gemäß Satzung der Vorstand, bestehend aus Sebastian Rehne, 1. Vorsitzender, Thomas Schmitz,

2. Vorsitzender, Britta Rehne, Kassenwartin, alle wohnhaft in 52080 Aachen bestellt. Die Liquidatoren vertreten den Verein in der bisherigen vertretungsberechtigten Weise des Vorstandes.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 228

330.

Liquidation

h i e r : Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen — Königsberger Rennverein von 1835 —

Der Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen – Königsberger Rennverein von 1835 – ist durch Beschluss der Generalversammlung vom 10. Oktober 2020 aufgelöst. Die Auflösung erfolgte zum 31. Dezember 2023. Das verbliebene Vermögen wurde satzungsgemäß dem Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V. in Köln bzw. an Deutscher Galopp e. V. in Köln (nach Umbenennung) übergeben.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 229



Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.